

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeine Vorschriften</u>	Seite
	Präambel	2
§ 1	Mitglieder und Rechtsform des Verbandes	2
§ 2	Name und Sitz	2
§ 3	Verbandsgebiet	2
§ 4	Aufgaben des Verbandes	3
§ 5	Anlagen	4
§ 6	Übernahme, Entschädigung und Freistellung	4
II.	<u>Verfassung und Verwaltung</u>	
§ 7	Organe des Zweckverbandes	5
§ 8	Verbandsversammlung	5
§ 9	Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 10	Geschäftsgang der Verbandsversammlung und Einberufung	6
§ 11	Beschlussfassung in der Verbandsversammlung	7
§ 12	Verbandsvorsitzender	7
§ 13	Bildung von Ausschüssen	8
§ 14	Verbandsverwaltung, Geschäftsstellenleiter und erweiterte Geschäftsführung	8
III.	<u>Wirtschafts- und Haushaltsführung</u>	
§ 15	Wirtschaftsführung	9
§ 16	Wirtschaftsplan	9
§ 17	Deckung des Finanzbedarfs	9
§ 18	Jahresabschluss und Prüfungswesen	10
IV.	<u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 19	Rechtsaufsichtsbehörde	10
§ 20	Austritt	11
§ 21	Auflösung	11
§ 22	Fogelasten	11
§ 23	Bekanntmachung	12
§ 24	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Vorschriften

Präambel

Auf der Grundlage

- des § 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrwBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des § 61 i.V.m. § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen am 09.12.2021 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung beschlossen.

Die Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Mitglieder und Rechtsform des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Erzgebirgskreis und der Landkreis Zwickau.
- (2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können weitere entsorgungspflichtige Körperschaften dem Zweckverband als Mitglied beitreten.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sowie des § 2 Absatz 1 SächsKrwBodSchG.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen“ (ZAS). Sitz des Verbandes ist Stollberg.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften Erzgebirgskreis und Landkreis Zwickau.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 SächsKrwBodSchG die Aufgabe, Abfallentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen nach § 5 zu errichten und zu betreiben. Der Betrieb umfasst auch alle zur Stilllegung und Nachsorge notwendigen Maßnahmen.
Der Zweckverband ist zuständig für die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) der ihm überlassenen Abfälle.

Satz 1 gilt nicht für den Erzgebirgskreis bezogen auf das Teilgebiet „Altlandkreis Mittlerer Erzgebirgskreis“, soweit die Aufgaben auf den Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) gemäß Verbandssatzung AWVC vom 1. Juni 2017 in der jeweils aktuellen Fassung übergegangen sind.

- (2) Nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Satz 2 SächsKrwBodSchG wurden dem Zweckverband vom Erzgebirgskreis folgende weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen:
- sämtliche Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, die in dem Gebiet angefallen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind,
 - Erlass und Vollzug der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung für das Gebiet des Erzgebirgskreises nach § 9 SächsKrwBodSchG,
 - Ausübung der Abfallberatungspflicht nach § 11 SächsKrwBodSchG,
 - Betrieb von Wertstoffhöfen,

Grundlagen dafür sind:

1. die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Aue-Schwarzenberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 28. Mai 2004,
 2. die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben vom Landkreis Stollberg auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 28. Mai 2004 und
 3. der Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft vom Landkreis Erzgebirgskreis auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 2./4. Februar 2011 in der Fassung der Änderungsverträge vom 20./27. Oktober 2014 und 10. Dezember 2020/6. Januar 2021.
- (3) Auf den Landkreis Zwickau sind folgende Aufgaben nach § 3 Abs. 3 SächsKrwBodSchG rückübertragen:
- Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen im Sinne des § 20 Abs. 4 KrWG,
 - Entsorgung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 SächsKrwBodSchG
 - Entsorgung von Kleinmengen an Schadstoffen.

Grundlagen hierfür sind:

1. der Übertragungsvertrag zwischen dem Landkreis Zwickau und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 10.12.2009,
 2. Zustimmungsbescheid der Landesdirektion Sachsen zur Rückübertragung von Verbandsaufgaben vom 21.10.2015.
- (4) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 21 KrWG und § 6 Absatz 1 SächsKrwBodSchG in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner Aufgaben das Abfallwirtschaftskonzept und schreibt dieses fort.
- (5) Der Zweckverband erstellt nach Maßgabe von § 21 KrWG und § 6 Absatz 2 SächsKrwBodSchG in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner Aufgaben jährliche Abfallbilanzen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Der Zweckverband erlässt die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Satzungen.

§ 5

Anlagen

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) betreibt folgende Anlagen gemäß § 4 Absatz 1:
1. Müllumladestation Himmlisch Heer in Annaberg;
 2. Müllumladestation Lipprandis in Glauchau;
 3. Müllumladestation Lumpicht in Aue und
 4. Müllumladestation Niederdorf in Niederdorf.
 5. Müllumladestation mit Vorbehandlungsanlage (RABA) in Reinsdorf
- (2) Der Zweckverband betreibt die in der Anlage zu dieser Satzung benannten Deponien.

§ 6

Übernahme, Entschädigung und Freistellung

- (1) Kann ein Verbandsmitglied infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes des Zweckverbandes bestehende Verträge nicht mehr erfüllen oder werden infolge des abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes Beteiligungen oder Anlagen von Verbandsmitgliedern wertlos, so kann der Zweckverband gegen Übernahme der Beteiligungen oder Anlagen eine angemessene Entschädigung zahlen und/oder das betroffene Verbandsmitglied gegen Abtretung der vertraglichen Ansprüche von allen Ansprüchen Dritter freistellen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verbandsmitglied nicht vor Beschluss des Gesamtkonzeptes oder dessen jeweiliger Fortschreibung mögliche Schäden oder Ansprüche Dritter angezeigt hat.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten. Verbandsräte sind der Landrat des jeweiligen Verbandsmitgliedes, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Kreistag des jeweiligen Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, sowie fünf weitere Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (2) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes werden jeweils vom Kreistag des Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; für ihre Wahl und Benennung gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 eine Stimme und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner eine zusätzliche Stimme. Grundlage bilden die Einwohnerzahlen der zum 30. Juni vor der Konstituierung der Verbandsversammlung erfolgten letzten Erhebung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben.
- (5) Die Verbandsversammlung findet sich jeweils zu Beginn einer Wahlperiode der Kreistage zu ihrer ersten Beratung zusammen (konstituierende Sitzung). Diese Beratung ist spätestens 60 Kalendertage, nachdem sich der letzte Kreistag der Verbandsmitglieder konstituiert hat, einzuberufen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere für die Beschlussfassung in nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Entscheidungen über das Abfallwirtschaftskonzept sowie über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. Erlass und Änderung der Verbandssatzung;
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen;
4. Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
5. Erlass der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sowie entsprechender Nachträge;
6. Entscheidung zur Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss, Feststellung des Jahresabschlusses, einschl. Lagebericht, Gewinnverwendung und Behandlung des Jahresverlustes sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
7. außerplanmäßige Verfügungen über Zweckverbandsvermögen ab einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
8. Verkauf und Belastung von Grundstücken, die sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden ab einer Wertgrenze von 50.000,00 €;
9. Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Verpflichtungsermächtigungen, jeweils ab einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
10. Erteilung von Aufträgen, die im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einer Wertgrenze von 1 Mio. € (Netto);
11. Festsetzung von Umlagen, Festsetzung von Verzugszinsen bei rückständigen Umlagebeiträgen nach § 60 Absatz 1 SächsKomZG, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Umlagen und hierzu erhobenen Verzugszinsen;
12. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
13. Auflösung des Zweckverbandes;
14. Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle ab Entgeltgruppe 13 TVöD;
15. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat;
16. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
17. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung und Einberufung

- (1) Der Verbandsvorsitzende informiert die Verbandsversammlung mit einer Frist von 30 Kalendertagen über den Sitzungstermin mit Tageszeit und Ort sowie die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mindestens

10 Kalendertage (Poststempel) vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Tageszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung ein. Mit der Ladung sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen zuzusenden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung und einer Ladungsfrist, die bis auf 7 Tage verkürzt werden kann, einberufen werden. Für die zweite Sitzung gilt Satz 1 entsprechend. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das SächsKomZG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse über die in § 9 Absatz 2 Ziffer 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsversammlung, Beschlüsse über die in § 9 Absatz 2 Ziffern 12 und 13 genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung aller Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (5) Über den Inhalt der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen ist § 40 SächsGemO entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (7) Gemäß § 52 Absatz 5 SächsKomZG kann über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie mindestens einen Stellvertreter und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. Zum Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter kann nur ein Landrat eines Verbandsmitgliedes gewählt werden, sofern nicht auf Vorschlag dessen der Kreistag des jeweiligen Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden

Bediensteten zum Vertreter in der Verbandsversammlung wählt. Ferner wird auf § 39 Absatz 7 Satz 3 bis 5 SächsGemO verwiesen.

- (2) Für die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 56 Absatz 2 Satz 2 SächsKomZG. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (5) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben ist der Verbandsvorsitzende befugt, Verfügungen über das Verbandsvermögen zu treffen, soweit sie nicht unter § 9 Absatz 2 Ziffern 7, 8 und 9 fallen.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Aufträgen, die im Wirtschaftsplan enthalten sind bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. € (Netto). Der Verbandsvorsitzende kann diese Beauftragung bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € (Netto) auf die Verbandsverwaltung übertragen.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

§ 13

Bildung von Ausschüssen

Die Verbandsversammlung kann zur Erörterung von Sachfragen beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderates im Sinne der SächsGemO geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Verbandsverwaltung, Geschäftsstellenleiter und erweiterte Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben ist eine Verbandsverwaltung einzurichten.
- (2) Die Verbandsverwaltung besteht aus einem oder zwei Geschäftsstellenleitern und weiteren hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes. Die Bediensteten werden vom Zweckverband angestellt.

- (3) Geschäftsstellenleiter und jeweils ein Mitarbeiter aus der Verwaltung der Verbandsmitglieder bilden die erweiterte Geschäftsführung. Die erweiterte Geschäftsführung berät den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
 - (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung.
- III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Verbandes finden gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine hoheitlichen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Verwaltung der Verbandseinnahmen und -ausgaben sowie der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Verbandskasse. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenverwalter geführt.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie der Haushaltssatzung sind den Verbandsmitgliedern abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
- (2) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs hat unter Beachtung der Einwendungsfristen von § 76 Abs.1 SächsGemO vor Beschlussfassung zu erfolgen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf wird durch Gebühren, vertraglich vereinbarte Entgelte, staatliche Beihilfen, Kostentragungsvereinbarungen sowie die Aufnahme von Darlehen gedeckt.
- (2) Sofern die Erträge nach Abs. 1 nicht ausreichen, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Umlagen werden von der Verbandsversammlung beschlossen und in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage der auf gerade Tausender gerundeten Einwohnerzahlen des jeweiligen Mitgliedslandkreises. § 8 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
Entsteht ein ungedeckter Finanzbedarf aus der Erfüllung einzelner Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 und 3, so wird abweichend zu Satz 3 eine Umlage nur gegenüber dem Verbandsmitglied erhoben, welches den Nutzen aus der Aufgabenerfüllung zieht.

- (3) Für die Kostentragung gemäß § 60 Abs. 2 SächsKomZG werden bei einzelnen Aufgaben Vereinbarungen zur Finanzierung zwischen Verbandsmitglied und dem Zweckverband geschlossen.
- (4) Für die Ausführung von Aufgaben, die dem Zweckverband aufgrund dieser Satzung oder durch Rechtsvorschrift obliegen, erhebt der Verband von den Benutzern der jeweiligen Einrichtung Gebühren, im Übrigen Entgelte.
- (5) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den bereits getätigten Investitionen nachträglich im angemessenen Verhältnis der Inanspruchnahme durch das neue Verbandsmitglied zu beteiligen. Die Beteiligung ist vertraglich zu regeln.
- (6) Für beschlossene, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagen verlangt der Zweckverband von den säumigen Mitgliedern Verzugszinsen. Zur Ermittlung der Verzugszinsen sind die Bestimmungen des § 60 Absatz 1 Satz 4 SächsKomZG entsprechend anzuwenden. Die Regelung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) zu „Stundung, Niederschlagung und Erlass“ ist zu beachten.

§ 18

Jahresabschluss und Prüfungswesen

- (1) Der Zweckverband hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet den Jahresabschluss einem Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung zu.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, alternierend alle drei Jahre in der Reihenfolge der Verbandsmitglieder Erzgebirgskreis und Landkreis Zwickau
- (4) Der Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlussprüfung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Verbandsatzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Beitritt zu dem Zweckverband, Austritt aus dem Zweckverband und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zur Auflösung eines Abfallverbandes, zum Ausschluss und zum Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ergeht nach Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

§ 20

Austritt

- (1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Er ist ein Jahr vorher zu erklären.
- (2) Tritt ein Mitgliedslandkreis aus dem Zweckverband aus, haftet er dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung im Zeitpunkt des Ausscheidens. Bereits erbrachte Umlagen sind nicht rückforderbar. Neben dem Beschluss gem. § 9 Absatz 2 Ziffer 12 fasst die Verbandsversammlung hierzu entsprechende Beschlüsse.

§ 21

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch gemäß § 11 Absatz 4 einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Das nach Begleichen bestehender Verbindlichkeiten des Zweckverbandes verbleibende Vermögen wird auf die Mitglieder aufgeteilt. Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Die Aufteilung des Vermögens bzw. ein Nachschuss erfolgen entsprechend dem Umlageschlüssel des § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3. Insbesondere getrennte Festsetzungen in den Beschlüssen für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan sind dabei zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 29 Absatz 3 SächsKomZG.
- (3) Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, auf dessen Gebiet sie gelegen sind. Der Zeitwert dieser übernommenen Vermögensgegenstände ist auf das Vermögen bzw. den Nachschuss entsprechend Absatz 2 anzurechnen.
- (4) Beschäftigte des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

§ 22

Folgekosten

- (1) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgekosten, die aus dem Betrieb seiner Anlagen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (2) Zu den Folgekosten zählen insbesondere:
 - die Durchführung von Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung,
 - die Aufgaben der Deponienachsorge,
 - Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche und
 - Folgekosten aufgrund von Auflagen und Anordnungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Zweckverbandes getroffen werden.
- (3) Die Folgekosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen abgerechnet. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden amtlichen Anzeiger. Die Bekanntgabe von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt zusätzlich in der Freien Presse (Regionalausgaben Erzgebirge und Zwickau).
- (2) Weitere Veröffentlichungen zu Satzungen, Beschlüssen und sonstigen Angelegenheiten, die im Gebiet eines oder mehrerer Verbandsmitglieder Anwendung finden, werden im Amtsblatt der betroffenen Landkreise bekannt gemacht.
- (3) Ausschreibungen von Leistungen nach den jeweils gültigen Vergabe- und Vertragsordnungen werden im „Sächsischen Ausschreibungsblatt“ veröffentlicht, sofern nicht eine Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EU-Vorschriften erforderlich wird.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 24

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) vom 26. November 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stollberg, den 13.12.2021

Dr. C. Scheurer

Verbandsvorsitzender



Anlage

Anlage zu § 5 Absatz 2

lfd. Nr.	AKZ	Deponiebezeichnung
		Deponien Landkreis Zwickau
1	73 100 090	Deponie Lipprandis
2	73 100 168	Deponie Callenberg
3	73 100 091	Deponie Reinholdshain
4	67 000 270	Deponie Dänkritz
5	67 000 011	Deponie Halde 10
		Zuordnung per Bescheid LDS 14.04.2014
6	82 100 005	AD "Am Kalkofen", Auerswalde
7	82 100 014	Deponie Chursdorfer Straße <i>Burgstädt</i>
8	82 100 017	Deponie ehemalige Ziegelei Claußnitz
		I. Übergang per 01.01.2021
9	67 000 561	Deponie Crossen, Bertheldorfer Straße
10	67 000 624	Deponie Oberrothenbach
11	67 000 626	Deponie Altenburger Straße , Mosel
12	67 000 631	Fäkalbecke Lauenhain/Dänkritz
13	73 100 007	AD "Kändler", Limbach-Oberfrohna
14	73 100 051	AD "Heizhaus u. Hofgraben Virchow-Krankenhaus", Glauchau
15	73 100 073	AD "Fäkalbecken Höckendorf", Glauchau-Höckendorf
16	73 100 076	AD "Wildenfelder Weg", Voigtlaide
17	73 100 079	AD "Am Hundeplatz", Niederlungwitz
18	73 100 097	AD "Mühlwiese", Kaufungen
19	73 100 123	AD "Neukirchen-Oberwiera", Oberwiera
20	73 100 124	Deponie Bahnhof, Haltepunkt, <i>Remse</i>
21	73 100 144	AD "Am Dammweg", Waldenburg
22	73 100 151	AD "Haublermühle", Waldenburg
23	73 100 153	AD "Schwaben", Dürrenuhlsdorf
24	73 100 159	AD "Steinbruch Dürrengerbisdorf", Wolkenburg
25	73 100 163	AD "Am Gemeindeamt", Wolkenburg
26	73 100 172	AD "Emil Krätschmar-Straße", Gersdorf
27	73 100 196	AD "Th.-Münzer-Weg", Langenberg
28	73 100 202	AD "Heinrichsorter Straße", Lichtenstein
29	73 100 204	AD "Am Schäller", Bernsdorf
30	73 100 216	AD "Goldbachstraße", Oberlungwitz
31	73 100 235	AD "Thurmer Str.", St. Egidien
32	73 100 236	AD "Lichtensteiner Straße", St. Egidien
33	73 100 244	AD "Am Steinberg", Wüstenbrand
34	88 100 021	Deponie ehem. Kreisdep. Chemnitz Land, <i>Kemtau-Eibenberg</i>
35	93 100 007	Deponie Becks Grund, Nischwitzter Straße
36	93 100 029	Deponie an der B175
37	93 100 065	Deponie Eichberg, Steinpöhlbach
38	93 100 069	Deponie Obercrinitzer Straße
39	93 100 092	Deponie Hirschensteiner Straße

Anlage zu § 5 Absatz 2

lfd. Nr.	AKZ	Deponiebezeichnung
		<u>Deponien Landkreis Zwickau</u>
40	93 100 103	Deponie am Tierpark I und II
41	93 100 105	Deponie Wiesener Straße
42	93 100 125	Schweinemast
43	93 100 135	Deponie Hauptstraße
44	93 100 169	Deponie Löffelgrund
45	93 100 174	Deponie Friedrichsgrüner Straße
46	93 100 179	Deponie Stenn
47	93 100 182	Deponie Thurm, Voigtlaider Straße
48	93 100 192	Deponie Lohe
49	93 100 195	Deponie Weinleithe, Kirchgrund
50	93 100 196	Steinbruch Weinleithe
51	93 100 197	Deponie Eichberg, <i>Werdau</i>

Anlage zu § 5 Absatz 2

lfd. Nr.	AKZ	Deponiebezeichnung
		Deponien Erzgebirgskreis
6	71100039	Deponie Himmlisch Heer
7	91100019	Deponie Lumpicht
8	88100155	Deponie Niederdorf
9	91100109	Deponie Gleesberg
10	91100269	Deponie Ölpfanner Weg
11	91100212	Deponie Steinsee
12	81110009	Deponie Zöblitz - OT Ansprung
13	81110065	Deponie Olbernhau
14	81110121	Deponie Griefsbach
15	71100030	Deponie "Himmlisch Heer - Plateau"
		I. Übergabe per 01.01.2015
		Altlandkreis Annaberg:
16	71100001	wilde Kippe Buchholz an Halde 116, Annaberg-Buchholz
17	71100004	wilde Kippe Buchholz, Waldschlößchen, Annaberg-Buchholz
18	71100007	wilde Kippe hinter Turnhalle - Annaberg-Buchholz
19	71100008	wilde Kippe hinter oberem Bahnhof - Annaberg-Buchholz
20	71100013	Deponie Wilde Kippe Stadtbad Annaberg
21	71100025	Deponie Müllkippe Oberschaar, Arnsfeld
22	71100027	Deponie Hutweide Bärenstein
23	71100035	Deponie Müllkippe Cranzahl/Sehma
24	71100036	Deponie Müllhalde Lehmgrube-LPG Straße, Crottendorf
25	71100041	Müllhalde an der Zschopau - Schlettau/Dörfel
26	71100042	Müllkippe Elterlein, Ortseingang
27	71100043	wilde Kippe Hecht-Gut - Elterlein
28	71100048	Deponie Müllkippe "Morgensonne" Geyer
29	71100051	Müllhalde Talstraße - Annaberg/Geyersdorf
30	71100054	Müllhalde Bärenlohe - Hammerunterwiesenthal
31	71100057	Müllhalde Grumbacher Straße neu: Gründelweg - Jöhstadt
32	71100059	Deponie Müllkippe "Bahndamm" Königswald
33	71100063	Müllhalde Siebensäureweg - Neudorf
34	71100068	Müllhalde Siedlung Neudorf/Wiesenbad
35	71100071	Müllkippe Unterwiesenthal an der B 95 - Oberwiesenthal
36	71100077	Müllkippe am ehem. Bad - Scheibenberg
37	71100080	Deponie Müllkippe an der Bahnbrücke Schlettau
38	71100084	Müllhalde Hammergraben - Jöhstadt
39	71100088	Müllhalde Steinbruch - Elterlein/Schwarzbach
40	71100113	Deponie "Großer Riß" Wiesenbad
41	71100114	Müllhalde Paradiesmühle - Wiesenbad
42	71100118	Deponie Weißbacher Straße Gelenau
43	71100121	Deponie am Kalkwerk - Thum/Herold
44	71100122	Deponie in Richtung Forsthäuser - Thum/Herold
45	71100125	Deponie Herolder Straße - Thum
46	71100126	Schuttablageplatz in Richtung Bad Thum
		Altlandkreis Aue-Schwarzenberg:
47	91100057	Deponie Mordgrund Eibenstock

19	7110008	wilde Kippe hinter oberem Bahnhof - Annaberg-Buchholz
		Altlandkreis Mittlerer Erzgebirgskreis:
48	77100478	Deponie Brüxer Straße Neuhausen
49	77100481	Altdeponie "Steinbruch B101", Niedersaida
50	81110012	Altdeponie Blumenau
51	81110024	Deponie Saidenberg
52	81110026	Deponie Bernecksbusch, Haselbach
53	81110028	Altdeponie Steinhübelhöhe, Forchheim
54	81110030	Deponie Straße nach Wolkenstein, Großrückerswalde
55	81110033	Deponie Ortseingang, Hallbach
56	81110034	Altdeponie Straße nach Hutha, Hutha
57	81110039	Deponie Rindermast, Heidersdorf
58	81110040	Deponie am Sportplatz, Heidersdorf
59	81110041	Deponie am Schwimmbad Lengefeld
60	81110045	Altdeponie Lippersdorf
61	81110046	Deponie am Schulbusch, Lippersdorf
62	81110052	Deponie Lauterbacher Straße Marienberg
63	81110060	Deponie Niederlauterstein Gänsegasse
64	81110062	Altdeponie Neuschönberg, Freiburger Straße
65	81110066	Altdeponie Olbernhau, Rübenaauer Straße - Bauschuttdeponie
66	81110070	Deponie Pfaffroda, Ortseingang
67	81110075	Deponie Pockau, hinter der BHG
68	81110078	Deponie Reifland
69	81110081	Deponie an der B 174, Reitzenhain
70	81110083	Deponie Rothenthal, Rübenaauer Straße
71	81110085	Deponie Rübenaau, Kriegswaldweg
72	81110092	Deponie Oberseiffenbach
73	81110098	Deponie Friedenshöhe Seiffen
74	81110100	Deponie Wernsdorf, westlicher Ortsausgang
75	81110104	Deponie Wünschendorf, Straße nach Rauenstein
76	81110111	Deponie Neubauernweg Drebach
77	81110148	Deponie Waldkirchen, Alte Poststraße
78	81110156	Deponie Wolkenstein, Marienberger Dreieck
		Altlandkreis Stollberg:
79	88100135	Fäkalienanlage an der Vertrauensschachthalde Oelsnitz
80	88100138	Mülldeponie Richtung Jahnsdorf
81	88100169	Deponie Neuwieser Straße
82	88100017	Deponie Am Freibad Burkhardtsdorf
		<u>II. Übergabe per 01.01.2017</u>
		Altlandkreis Stollberg:
83	88100001	Deponie Zwönitz